



## **Gemeinde Owingen**

### **Satzung über Werbeanlagen und Automaten**

Stand 06.03.2012

## **Satzung über Werbeanlagen und Automaten**

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 mit Ber. vom 25.Mai 2010, GBl. S. 416) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793., 962) hat der Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 06.03.2012 folgende

### **Satzung**

beschlossen.

#### **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des gewachsenen Ortsbildes in Owingen und Billafingen.

Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen oder der Ortsveränderung unterliegenden Einrichtungen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum sichtbar sind.

Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechtes, des Straßenrechtes, Festsetzungen von bestehenden Bebauungsplänen sowie Bestimmungen zur Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Die vorübergehende Plakatierung für Veranstaltungen ist nicht Gegenstand dieser Satzung, unterliegt jedoch der Genehmigungspflicht der Gemeinde Owingen. Die Gemeinde genehmigt auf Antrag die Sondernutzung im Einzelfall und wendet hier für die Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg an.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ist in den Lageplänen vom 06.03.2012 im Maßstab 1 : 5000 (Owingen) und 1 : 2000 (Billafingen) dargestellt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3 Genehmigungspflichtige Werbeanlagen**

Im Geltungsbereich der Satzung bedarf der vorherigen Baugenehmigung:

- Die Errichtung, Anbringung, Aufstellung und Änderung von Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen ab 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
- Die Änderung von Beschriftungen oder der Beleuchtung von Werbeanlagen ab 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

Für die gem. Ziffer 9 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfreien Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen gilt die Kenntnissgabepflicht.

## **§ 4 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen und Automaten sind so anzuordnen, zu errichten, zu unterhalten und zu gestalten, dass sie nach Form, Maßstab, Material, Gliederung und Farbe das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind, sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen sowie den historischen und städtebaulichen Charakter des Ortsbildes nicht stören.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Unzulässig sind
  - a) Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen,
  - b) Lichtprojektionen und Booster,
  - c) Fremdwerbung,
  - d) Werbefahnen oder Banner, ausgenommen für befristet genehmigte Sonderveranstaltungen bis zu einem Zeitraum von maximal 3 Wochen.

## **§ 5 Anzahl, Standorte, Größen**

An einer Gebäudefassade ist je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte nur eine Werbeanlage zulässig. Hiervon ausgenommen sind Werbeanlagen innerhalb der Schaufenster.

Außer im Erdgeschoss sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses zulässig, jedoch nur bis zu einer Höhe von 4 m über der Straßenoberkante.

Die Gesamtlänge der Werbeanlage darf 40 % der jeweiligen Fassadenbreite, maximal jedoch eine Länge von 5 m nicht überschreiten. Die maximale Gesamthöhe beträgt 0,50 m. Die Tiefe der Werbeanlagen darf 0,15 m nicht überschreiten.

Bei Werbeanlagen mit Einzelbuchstaben darf die Buchstabenhöhe maximal 0,30 m betragen.

Stechschilder sind bis zu einer Ausladung von 1 m gestattet.

Ein Firmensignet (Logo) als Werbeanlage darf maximal 0,8 m hoch und 0,15 m tief sein.

## **§ 6 Beleuchtung**

Zulässig sind selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder eine indirekte Beleuchtung mit separat angeordneten Strahlern. Sie sind so anzuordnen, dass Fußgänger oder Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden.

Unzulässig sind

- a) Leuchtkästen, die als Gesamtkörper ausgeleuchtet sind,
- b) die Verwendung von farbigem oder blendendem Licht.

## **§ 7 Schaukästen und Automaten**

Schaukästen und Automaten sind nur zulässig, wenn sie in eine Wandnische oder Aussparung putzbündig eingelassen und farblich der Wandfläche angeglichen werden. Schaukästen, die der öffentlichen Bekanntmachung, der Information der Öffentlichkeit für kulturelle und sonstige Veranstaltungen sowie Hinweisen auf Ausstellungen, Sehenswürdigkeiten oder touristischen Zielen dienen, können freistehend und in größeren Abmessungen als Ausnahme zugelassen werden.

## **§ 8 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können nach § 56 Abs. 3 LBO Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen sowie den Vorgaben aus § 4 (1) dieser Satzung vereinbar ist.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Owingen nach § 56 (5) LBO eine Befreiung erteilen, wenn
  - a) Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder
  - b) die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde

und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## **§ 9 Bestehende Werbeanlagen und Automaten**

Die Genehmigungsbehörde kann diese Satzung für die Änderung und Instandsetzung bereits bestehender Werbeanlagen anwenden.

Sofern diese nicht den geltenden Bestimmungen entsprechen, kann die Instandsetzung oder Änderung versagt oder die Beseitigung angeordnet werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Vorschrift vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Werbeanlagen ohne die nach § 3 dieser Satzung erforderliche Genehmigung bzw. Kenntnisgabepflicht errichtet, anbringt oder ändert,
- b) Werbeanlagen, Beschriftungen, Beleuchtungen und Automaten in Abweichung der §§ 4 bis 7 dieser Satzung errichtet oder anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 (4) LBO mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 € geahndet werden.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Owingen, den 07.03.2012

Henrik Wengert  
Bürgermeister

## Satzung über Werbeanlagen und Automaten

### Begründung:

Diese Satzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten zum Schutz des gewachsenen Ortsbildes in Owingen und Billafingen.

Owingen und Billafingen zeichnen sich durch eine gewachsene Siedlungsstruktur aus, die erheblich von früheren landwirtschaftlichen Nutzungen geprägt ist. Obwohl beide Orte längst vom Strukturwandel in der Landwirtschaft betroffen sind, werden die Ortsdurchfahrten immer noch von stattlichen Gebäuden und großzügigen Freiflächen geprägt. Dazu gehören auch Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe, die zu einem vielfältigen Erscheinungsbild der Gemeinde beitragen. Dieses wird jedoch auch von Anlagen bestimmt, die der Werbung dienen. Solche Anlagen können störend wirken und den Gesamteindruck eines Gebäudes oder einer Straße beeinträchtigen, wenn sie in Größe, Form, farblicher Gestaltung oder Art der Beleuchtung unmaßstäblich sind oder als Fremdkörper erscheinen.

Mit der Satzung über Werbeanlagen und Automaten soll negativen Auswirkungen vorgebeugt werden. Dabei wird nicht verkannt, dass Werbung stets auch wirtschaftliche Bedeutung hat. Ziel der Satzung ist es daher, die Vielfalt der möglichen Ausführungen zu einem harmonischen Gesamtbild zusammenzufassen.

Die Satzung gilt für zwei Bereiche, die jeweils weitgehend mit der Ortsdurchfahrt von Owingen und Billafingen identisch sind. Der westliche Ortseingang von Owingen liegt außerhalb des Satzungsgebietes, da dieser Bereich von einem einzigen Betrieb geprägt ist und dessen Gebäude Sonderformen darstellen, zu denen die Vorschriften der Satzung nicht passen würden.

Owingen, den 06.03.2012

Henrik Wengert  
Bürgermeister